

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

**Chile** (Republik Chile)

Stand: April 2024

**a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

**Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die Chilenische Botschaft in Deutschland

2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, in Form einer eidesstattlichen Erklärung von mindestens zwei nahen Angehörigen oder Bekannten (die den Antragsteller seit der Ehemündigkeit kennen), abgegeben vor einem chilenischen Notar oder der chilenischen Botschaft.

Die Zeugen müssen ausdrücklich bestätigen, dass sie den Heiratswilligen seit dessen Ehemündigkeit kennen, angeben, ob er bereits verheiratet war und was sein aktueller Familienstand ist.

**b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Chile**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den chilenischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige chilenische Gericht.

**c) Legalisation / Apostille**

Sämtliche Urkunden aus Chile sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.